

Erläuterungen zum TOP 4 6. JUSO vom 16.11.2010

Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) regelt die Verteilung auf die Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens in Bezug auf ausländische Flüchtlinge.

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- 1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein Asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30.07.2004 besitzen,
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,
4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet wurde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssels verteilt.

Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 1.1. eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

Zurzeit werden 35 Asylbewerber von der Stadt Übach-Palenberg betreut. Diese kommen derzeit aus 14 verschiedenen Herkunftsländern.

Bezüglich der Unterbringung von Asylbewerbern sind vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung in den letzten Jahren durch die Verwaltung umfangreiche Umstrukturierungen erfolgt.

Hierzu einige Erläuterungen:

Zum 31.12.2010 werden die angemieteten Wohnungen der Carolus Magnus GmbH, Südstr. 4, Auf der Houff 41, und Mühlenweg 59 aufgelöst.

Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 21.06.2010 kann das bisherige Übergangsheim für Aussiedler - **Südring 78 a/b** - in ein Übergangsheim für Asylbewerber umgewidmet werden.

Dort werden dann nach der Herrichtung ab Mitte Dezember 2010 zentral ca. 29 Personen untergebracht.

Auf jeder Etage befinden sich 3 Schlafräume, eine Gemeinschaftsküche, sowie ein Gemeinschaftsbad und WC.

Es ist beabsichtigt, zwei Personen pro Zimmer einzuweisen.

In Einzelfällen wird auch eine Einzelbelegung erforderlich sein, so dass rein rechnerisch pro Haushälfte maximal 18 Personen = 36 Personen für beide Häuser dort untergebracht werden können. In der Praxis bedeutet dies, dass zukünftig dort durchschnittlich ca. 30 Personen untergebracht werden.

Aus der vorliegenden Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.10.2010 ist zu entnehmen, dass seit 2007 ein konstanter Anstieg von Zugängen im Bereich der Asylbegehrenden festzustellen ist.

Bundesweit ist eine Steigerung seit 2007 von ca. 100 % zu verzeichnen.

Waren es im Jahre 2005 für das Land Nordrhein-Westfalen noch 3.797 Asylbegehrende Ausländer, so waren es im Jahre 2009 bereits 7.586 und im laufenden Jahre bis 01.09.2010 schon 6.726 Personen, die um Asyl nachgesucht haben.

Somit ist erkennbar, dass zukünftig weiterhin Überlegungen und Anstrengungen für die Unterbringung der zugewiesenen Asylbegehrenden Personen unternommen werden müssen.

Da nach dem jetzigen Stand keine weiteren städtischen Unterkünfte für die Unterbringung dieses Personenkreises zur Verfügung stehen, kann es dann notwendig werden, auf dem privaten Wohnungsmarkt angemessene Unterkünfte anzumieten.

Durch die neue Nutzung des ehem. Aussiedlerhauses als Übergangsheim für Asylbewerber im Südring 78 a/b wird auch eine erhebliche Kostenreduzierung im Bereich der Unterkunfts- und Energiekosten erzielt werden können.

Erläuterungen zu den entstandenen Kosten im AsylbLG zwischen 2006 - 2009

Die **bereinigten** Ausgaben nach dem AsylbLG konnten im Berichtszeitraum pro Asylbewerber um 40,49 € monatlich gesenkt werden.

Und dies bei einer erheblich gesunkenen Einnahme durch das Land NRW.

Die Anzahl der Asylbewerber hat sich zwischen 2006 und 2009 zwischen 38 und 40 Personen bewegt.

Die **Behandlungen im Krankheitsfall** sind und werden auch zukünftig für den Bereich des AsylbLG der unsicherste Kostenfaktor sein, da dies nicht zu kalkulieren ist. Grundsätzlich besteht für diesen Personenkreis kein Krankenversicherungsschutz. Von daher nimmt die Stadt Übach-Palenberg hier die Aufgaben einer Krankenkasse wahr, die den Bereich der ärztlichen Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln im ambulanten und stationären Bereich umfasst, einschließlich die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Die **Kosten der Unterkunft** konnten im Berichtszeitraum um monatlich 58,71 € pro Asylbewerber gesenkt werden.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Unterkünfte für Asylbewerber: Auf der Höhe, Hovergracht 20, gänzlich aufgegeben werden konnten.

